

**6. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

vom

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), der §§ 15, 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 9, 10 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 2, 13 bis 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Die Satzung über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Heidelberg vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.11.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Nur“ wird das Wort „gebührenpflichtig“ eingefügt.

2. § 19 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Sperrmüll wird nach Voranmeldung auf Abruf abgeholt. Jeder Haushalt kann zwei Abfuhrtermine pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Der Sperrmüll ist transportfähig am Abfuhrtag bis 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitzustellen, die für das Entsorgungsfahrzeug anfahrbar ist. Er muss leicht zugänglich sein und gut sichtbar zu ebener Erde liegen. Nur in Ausnahmefällen darf Sperrmüll auf dem Gehweg oder am Straßenrand gelagert werden; hierbei ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden. Einzelne Sperrmüllgegenstände dürfen eine Länge von 2 Meter, ein Gewicht von 50 Kilogramm sowie eine Größe von 1 Quadratmeter nicht überschreiten. Die Sperrmüllgegenstände sind getrennt nach Holz, Möbel, Altmetall, Elektrogeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Die Sperrmüllmenge darf bei jedem Termin nicht mehr als 3 Kubikmeter betragen. Bleiben nach der Sperrmüllabfuhr Rückstände und Verschmutzungen zurück, sind diejenigen zu deren Beseitigung verpflichtet, die die Abfuhr beantragt haben.“

**Artikel 2
Inkraftteten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister